

Bekanntmachung

29. Nachtrag zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Die Angabe „§ 137a Beitragsberechnung für das Jahr 2013“ wird gestrichen.
2. § 104 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „sowie die Kinder von familienversicherten Kindern“ sowie nach den Wörtern „erfüllt sind“ der Klammerzusatz „(§7 KVLG 1989)“ eingefügt.
 - 2.2 Satz 2 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Verwandte bis zum dritten und Verschwägte bis zum zweiten Grade des Versicherten, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners nach dem LPartG, wenn sie als Menschen mit Behinderungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX) mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden und die Behinderung innerhalb der für Kinder geltenden Altersgrenze eingetreten ist, und“

3. § 131 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Flächenwert ist in den nachstehend aufgeführten Nutzungsarten mit einem Multiplikator zu vervielfältigen:

	Unterglasfläche		Freiland
	heizbar	nicht heizbar	
Obst und Feldgemüse extensiv, mit mechanischer Ernte			4,31
Gemüse einschließlich Feldge- müse	54,33	36,99	7,04
Blumen und Zierpflanzen	81,71	38,57	22,41
Sonstige Gartengewächse	36,00	28,00	4,00
Obst			4,45
Christbaumkulturen			2,15
Hopfen und Tabak			3,00
Baumschulen			12,40“

4. § 132 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der monatliche Beitrag in den nach Absatz 1 und 2 bestimmten Beitrags-
klassen wird wie folgt festgesetzt:

Beitragsklasse		
1	109,39	Euro
2	110,39	Euro
3	147,99	Euro
4	176,69	Euro

5	205,38	Euro
6	234,08	Euro
7	262,77	Euro
8	291,47	Euro
9	320,16	Euro
10	348,86	Euro
11	377,55	Euro
12	406,25	Euro
13	434,94	Euro
14	463,64	Euro
15	492,33	Euro
16	521,03	Euro
17	549,72	Euro
18	578,42	Euro
19	607,11	Euro
20	662,35	Euro“

5. § 134 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen sind die Regelungen zur

a) Beitragsberechnung (§ 9 BVGrdS),

b) Erhebung und Fälligkeit der Beiträge (§ 10 BVGrdS) sowie

c) Zahlung der Beiträge (§ 11 BVGrdS).“

5.2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der monatliche Beitrag in den nach Absatz 3 bestimmten Beitragsklassen wird wie folgt festgesetzt:

Beitragsklasse

1	147,50	Euro
2	160,50	Euro
3	186,00	Euro
4	212,50	Euro
5	239,00	Euro
6	265,50	Euro
7	292,00	Euro
8	318,50	Euro
9	345,00	Euro
10	371,50	Euro
11	398,00	Euro
12	424,50	Euro
13	451,00	Euro
14	477,00	Euro
15	504,00	Euro
16	531,00	Euro
17	558,00	Euro
18	584,00	Euro
19	610,00	Euro
20	634,00	Euro

²Der Beitrag für freiwillige Mitglieder mit Anspruch auf Krankengeld beträgt 651,00 Euro.“

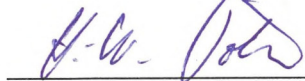
- 5.3 In Absatz 5 wird nach Satz 7 folgender Satz angefügt:
„Sätze 1 bis 7 gelten für Beitragszeiträume bis 31.12.2020.“
6. In § 136 wird Satz 2 gestrichen.
7. § 137 wird wie folgt geändert:
- 7.1. In Satz 1 wird nach dem Wort „bleibt“ die Angabe „(§ 25 Absatz 2 KVLG 1989)“ eingefügt.
- 7.2. Satz 2 wird gestrichen.
8. § 137a wird aufgehoben.
9. In § 139 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Sofern bei der Berechnung des Erstattungsbetrages Beiträge aus Arbeitseinkommen zu berücksichtigen sind, müssen diese endgültig festgesetzt worden sein.“

Artikel II

Der 29. Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2020.

Kassel, 12. November 2020



Heinrich-Wilhelm Tölle
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2020 beschlossene 29. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 26. November 2020

213-69900.0-1735/2012

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

